

VORSCHRIFTEN FÜR CAMPINGPLÄTZE

§ 1. Bei der Ankunft bitte an den Besitzer oder Verwalter des Campingplatzes Ihre Heimatadresse geben und Ihren Personalausweis vorzeigen.

§ 2. Der Besucher muss sich nach allen Anweisungen des Besitzers oder Verwalters des Campingplatzes richten und sich mit Vorschriften betreffend Feuerwehr, Gas und anderen Sonderbestimmungen bekannt machen.

§ 3. Es darf nur gewöhnliche Zeltausstattung zweckdienlicher Form und Qualität benutzt werden. Eigene Installierungen außerhalb des Zeltes oder Wohnwagens, z.B. Zaun, Plattform u.ä. sind ohne die Erlaubnis des Bestzers nicht gestattet. Der Graben in der Erde ist nicht gestattet.

§ 4. Hunde sind an der Leine zu fuhren und dürfen nur außerhalb des Campinggebiets spazieren geführt werden.

(Ausländer dürfen keine Haustiere nach Norwegen mitbringen wegen der Gefahr von Rabiesansteckung.

§ 5. Alle Besucher des Campingplatzes werden gebeten, auf die anderen Besucher und auf die Nachbarn der Platze Rücksicht zu nehmen.

Das Autofahren ist nur zwischen dem eigenen Zeltplatz und der Einfahrt erlaubt.

Auf dem angewiesenen Gebiet muss jeder für Ordnung und Sauberkeit sorgen.

Rundfunkgeräte, Fernseher und Musikinstrumente sind rücksichtsvoll zu benutzen. Das bedeutet geringe Lautstärke am Tag und absolute Stille zwischen 23.00 und 07.00 Uhr.

Ballspiel bei den Zelten ist verboten. Fußballspielen u.ä. sind nur am angewiesenen Ballplatz erlaubt.

Jeder Gebrauch von Schusswaffen und alle Arten von Spielen, die eine Gefahr mit sich führen können, sind verboten.

Verkauf ist auf den Platz nur mit schriftlicher Erlaubnis des Besitzers gestattet.

§ 6. Abfall ist ausschließlich in die Abfalleimer zu werfen. Das Autowaschen, persönliche Toilette, Wäsche, Aufwaschen und Spülen dürfe nur an den angewiesenen Stellen stattfinden und nie bei den Trinkwasserquellen.

§ 7. Der Besitzer und das Personal des Campingplatzes haben keine Verantwortung für das Eigentum der Besucher. Schaden, die auf dem Platz verübt worden sind, müssen von demjenigen bezahlt werden, der an dem Schaden Schuld trägt.

§ 8. Bei der Abreise verlässt man das benutzte Gebiet im sauberen und ordentlichen Zustand.

§ 9. Departementvorschriften von 28.12.1966 müssen außerdem beachtet werden:

- Gäste die betrunken sind, unziemlich auftreten oder Ruhe und Ordnung stören, sollen vom Platz verwiesen werden, wenn nötig, mit Hilfe der Polizei. Das Gleiche gilt für Gäste, die außerhalb der festen Abtritte und Pissoirs ihre Notdurft verrichten oder auf andere Weise die hygienischen Verhältnisse des Platzes gefährden.

- Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr soll Ruhe herrschen. Die Polizei kann in einzelnen Fallen gestatten, dass gemeinschaftliche Veranstaltungen später als 23.00 Uhr beendet werden.

BEACHTEN SIE BITTE DIESE VORSCHRIFTEN, UND SIE, UND DIE ANDERE GÄSTE, WERDEN EINEN ANGENEHMEN AUFENTHALT ERLEBEN.